



Die Verwaltung schlägt hierzu, neben weiteren noch zu prüfenden Maßnahmen, einen Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes für die Außengastronomie im Kalenderjahr 2021 vor. Dieser Verzicht würde für die Stadt Gladbeck einen Einnahmeverlust in Höhe von ca. 15.000 – 20.000 Euro bedeuten, wäre aber ein klares Signal an die Gladbecker Gastronomie, nach Wegfall vieler Beschränkungen der letzten Monate, einen Neustart zu ermöglichen. Hierin wird auch von Seiten der Verwaltung aufgrund der besonders negativen Auswirkungen der letzten Monate ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 11 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Gladbeck gesehen, welches einen Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie im Kalenderjahr 2021 rechtfertigt.

Zum anderen soll den Gastronomiebetrieben ermöglicht werden, auf Antrag weitere Flächen für die Außengastronomie zu nutzen. Dies vorrangig

- auf überbreiten Gehwegen,
- auf Flächen, die sich vor der Hausfront des Nachbarn befinden, sofern dieser einverstanden ist,
- auf unmittelbar an den Gastronomiebetrieb angrenzenden Flächen in öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie
- auf öffentlichen Parkplätzen, die dem Gastronomiebetrieb unmittelbar vorgelagert sind.

Insbesondere auf öffentlichen Parkplätzen wird ein Potential gesehen, wobei hier jede Entscheidung unter Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Gründe im Einzelfall erfolgen muss. Zur Erleichterung für die Prüfung und Beantragung soll der 5-Punkte-Prüfkatalog der Stadt Aachen übernommen werden:

1. Für die ausnahmsweise Nutzung zur Außengastronomie dürfen öffentliche Parkplätze in Verlängerung der Fassadenfront des jeweiligen Gastronomiebetriebs herangezogen werden.
2. Gastronomiebetriebe können die Sondernutzung zur Außengastronomie nur für Parkplätze auf der eigenen, nicht auf der gegenüberliegenden Straßenseite beantragen.
3. Behindertenparkplätze sind von der Nutzung zur Außengastronomie ausgeschlossen.
4. Für die Außengastronomie soll nicht mehr als ein Drittel des Parkplatzkontingents eines Straßenzuges herangezogen werden.
5. Die zur Sondernutzung durch Außengastronomie freigegebenen Parkplatzflächen sind durch geeignete und mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmende Schutzvorrichtungen gegen den Verkehr zu sichern: das heißt zur Fahrbahn sowie zu angrenzenden Parkplätzen hin.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	-15.000€ bis -20.000 €
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

